

► Wahlleistungsvereinbarung

Kann das Aufnahmegespräch wegen Corona verschoben werden?

| FRAGE: „Ich leite eine Fachklinik für Psychosomatische Medizin. Bzgl. des Aufnahmegesprächs des Chefarztes bei Patienten mit Chefarztbehandlung habe ich eine Frage. Aktuell müssen alle neu anreisenden Patienten einen Coronatest am ersten Tag bei Anreise machen. Daher gehen die ankommenden Patienten sofort in eine Zimmerquarantäne, die erst nach negativem Test (frühestens am nächsten Tag liegt das Ergebnis vor) aufgehoben wird. Die Wahlleistungsvereinbarungen mache ich am Aufnahmetag telefonisch mit den Patienten. Gibt es eine Vorgabe, ob und innerhalb welcher Zeit nach Aufnahme das Aufnahmegespräch durch den Chefarzt erfolgen muss? Hierbei geht es darum, die Anerkennung der Wahlleistung als Chefarztbehandlung durch die Kostenträger nicht zu gefährden. Die ärztliche Aufnahmeuntersuchung (körpermedizinisch) erfolgt am ersten Tag.“ |

ANTWORT: § 4 Abs. 2 GOÄ schreibt bzgl. der Abrechnung von Untersuchungen und Beratungen verbindlich eine 24-Stunden-Frist nach Aufnahme vor (s. u.). Eine „telefonische“ Wahlleistungsvereinbarung ist aus unserer Sicht nicht möglich. Hier ist zwingend die Schriftform vorgeschrieben. Die Unterzeichnung muss vor Beginn der Behandlung erfolgen.

Es gilt eine 24-Stunden-Frist, Vereinbarung bedarf der Schriftform!

■ § 4 Abs. 2 GOÄ (Auszug)

Als eigene Leistungen im Rahmen einer wahlärztlichen stationären, teilstationären oder vor- und nachstationären Krankenhausbehandlung gelten nicht

1. Leistungen nach den Nummern 1 bis 62 des Gebührenverzeichnisses innerhalb von 24 Stunden nach der Aufnahme und innerhalb von 24 Stunden vor der Entlassung,
2. Visiten nach den Nummern 45 und 46 des Gebührenverzeichnisses während der gesamten Dauer der stationären Behandlung sowie
3. Leistungen nach den Nummern 56, 200, 250, 250a, 252, 271 und 272 des Gebührenverzeichnisses während der gesamten Dauer der stationären Behandlung.

► Orthopädie

Mit welcher GOÄ-Ziffer ist eine AMIC-Membran abzurechnen?

| FRAGE: „Welche GOÄ-Ziffer kann für die Anlage einer AMIC-Membran berechnet werden?“ |

ANTWORT: Eine AMIC-Membran wird eingebracht, um einen Knorpeldefekt nach Mikrofrakturierung abzudecken. Als Analogbewertung für den Leistungskomplex (Gelenkeröffnung, Knochenresektion bzw. Mikrofrakturierung und Fixierung der Kollagenmembran mit Kleber) bietet die Nr. A 2263 GOÄ an, bei vorheriger diagnostischer Arthroskopie, ggf. zusätzlich Nr. 3300 GOÄ.

Nr. A 2263 GOÄ als Analogleistung

■ Nr. 2263 GOÄ: Inhalt und Bewertung

Leistung	Punkte	1,0-fach	2,3-fach	3,5-fach
Resektion eines kleinen Knochens – auch einschließlich eines benachbarten Gelenkanteils – mit Knochen- oder Spanverpflanzung (z. B. bei Tumorexstirpation)	1. 660	96,76 Euro	222,54 Euro	338,65 Euro (Begründung!)